



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**  
vom 16.03.2018

### **Naturschutzbelange bei der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets in Benediktbeuern berücksichtigen – Auwald schützen!**

Die Gemeinde Benediktbeuern hat kürzlich eine Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, um das „Gewerbegebiet Süd“ um ca. 5,2 Hektar zu vergrößern. Das Planungsgebiet liegt zu großen Teilen im Wald am Lainbach, 3 Hektar davon sollen gerodet werden.

Der Auwald erfüllt bedeutende Funktionen für die Artenvielfalt, das Landschaftsbild und den Hochwasserschutz. Außerdem ist er laut Naturschutzbehörde besonders schützenswert, weil er die beiden Biotope zwischen Benediktenwand und Kocheler Moor vernetzt.

Daher frage ich die Staatsregierung:

1. a) Inwiefern ist der Beschluss mit den Zielen des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), zusammenhängende Waldgebiete und ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren, mit dem Beschluss der Gemeinde Benediktbeuern in Einklang zu bringen?  
b) Werden nach Einschätzung der Staatsregierung die zuständigen Umweltbehörden ihrer Verpflichtung gerecht, ökologisch bedeutsame Flächen zu schützen und Ziele sowie Maßnahmen des Arten- und Biotop-schutzprogramms durch Biotopverbundflächen zu verwirklichen?  
c) Inwiefern ist der Beschluss, den Auwald von 70 Meter auf 40 Meter Breite zu reduzieren, mit dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms zu vereinbaren, in dem die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und im Sinne des Hochwasserschutzes verbessert werden soll?
2. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Aufhebung des Biotopschutzes für den Wald am Lainbach in Benediktbeuern?  
b) Inwiefern ist dies mit den Bestimmungen zum Biotop-schutz aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Bayerischen Naturschutzgesetz zu vereinbaren?
3. a) Wie wird der Beschluss des Gemeinderats Benediktbeuern bewertet, die Erweiterung des Gewerbegebiets dem Erhalt eines besonders wertvollen Waldes für Mensch und Umwelt vorzuziehen?  
b) Inwiefern ist dieser Beschluss mit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms bezüglich des Flächen-sparens und der damit einhergehenden angestrebten Vermeidung von Neuversiegelung zu vereinbaren?
4. a) Welche nichtbewaldeten Standorte werden für die Erweiterung des Gewerbegebiets in Erwägung gezogen?  
b) Welche natur- und artenschutzrechtlichen Normen und Gesetze treffen für den Lainbachwald zu und sind die Pläne der Rodung damit zu vereinbaren?
5. a) Ist nach Erkenntnissen der Staatsregierung eine Einstufung des Plangebiets als Mischgebiet möglich, statt wie bisher vorgesehen als reines Gewerbegebiet?  
b) Welche ökologische Wertigkeit wird dem Mischwald im Plangebiet zugeordnet?
6. a) Wie ist nach Erkenntnissen der Staatsregierung die Tatsache zu erklären, dass die Gemeinde Benediktbeuern im November 2017 50 Kubikmeter Holz mit akutem Borkenkäferbefall gefällt hat, diese Fichten aber fünf Wochen lang liegen gelassen wurden und somit Borkenkäfer auf gesunde Bäume übergreifen konnten?  
b) War nach Wissen der Staatsregierung an oben genannter Holzfällung das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten involviert?  
c) Wenn ja, wie bewertet das zuständige Amt diese Vorgehensweise?
7. Sieht die Staatsregierung den Bedarf, vor Einleitung des Bauverfahrens eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen, um zu erfahren, ob die Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets im vorgesehenen Umfang überhaupt erfüllt werden können und somit gegebenenfalls unnötigen Investitionen vorgebeugt wird?

## Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 17.05.2018

### Vorbemerkung:

Mit Beschluss vom 07.02.2018 hat die Gemeinde Benediktbeuern die 4. Änderung ihres – das gesamte Gemeindegebiet umfassenden – Flächennutzungsplans festgestellt. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hat die Änderung mit Bescheid vom 23.02.2018 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Änderung ist am 26.02.2018 wirksam geworden. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Gemeinden werden dabei im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich tätig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist ihnen daher unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben ein weiter planerischer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Der Flächennutzungsplan ist nach § 1 Abs. 2 BauGB ein vorbereitender Bauleitplan. Erst ein Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan bildet die bauplanungsrechtliche Grundlage für Baurechte.

### 1. a) Inwiefern ist der Beschluss mit den Zielen des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), zusammenhängende Waldgebiete und ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren, mit dem Beschluss der Gemeinde Benediktbeuern in Einklang zu bringen?

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde die von Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Privaten eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt. Sie hat dabei in Ausübung der ihr zustehenden Planungshoheit die verschiedenen, von der Flächennutzungsplanung gegenläufig betroffenen Belange gewichtet und sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zugunsten der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets unter Inkaufnahme der Eingriffe in den Waldbereich am Lainbach entschieden. Mit Blick auf die Eingriffe in den Waldbestand sieht der Flächennutzungsplan Maßgaben zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen vor; zudem wird ein im Bebauungsplan zu erwartender Kompensationsbedarf angegeben. So wurde die Erweiterung des Gewerbegebiets so weit reduziert, dass zwischen dem Gebiet und dem Gewässer Lainbach ein wirksamer Pufferstreifen von 40 Meter erhalten bleibt, der seine Wald- und Leitfunktionen weiterhin erfüllen kann. Die Gemeinde hat zudem zugesichert, im Zuge der Aufstellung des (verbindlichen) Bebauungsplans den Verlust des Waldbestands in Abstimmung mit den Forst- und Naturschutzbehörden auszugleichen. Nach den behördlichen Informationen im Bauleitplanverfahren ist dem von der Planung betroffenen Waldstück entlang des Lainbachs keine Funktion im Wald funktionsplan zugewiesen.

### b) Werden nach Einschätzung der Staatsregierung die zuständigen Umweltbehörden ihrer Verpflichtung gerecht, ökologisch bedeutsame Flächen zu schützen und Ziele sowie Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms durch Biotopverbundflächen zu verwirklichen?

Im Bauleitplanverfahren hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes eingebracht. Die Gemeinde hat ihre Planung mit Blick darauf modifiziert. Die Entscheidung über die konkrete Berücksichtigung der abwägungserheblichen Umweltbelange in der Gegenüberstellung mit anderen abwägungserheblichen Belangen obliegt im vorliegenden Fall der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit.

### c) Inwiefern ist der Beschluss, den Auwald von 70 Meter auf 40 Meter Breite zu reduzieren, mit dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms zu vereinbaren, in dem die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und im Sinne des Hochwasserschutzes verbessert werden soll?

Im Bauleitplanverfahren wurde seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung darauf hingewiesen, dass der Lainbach (Gewässer III. Ordnung) in den Jahren 1992 bis 2002 ausgebaut wurde. Der Hochwasserschutz ist für einen für besiedelte Gebiete maßgebenden Abfluss (Hochwasser [HQ] 100) mit einem ausreichenden Freibord gegeben. Bei einem darüber hinausgehenden extremen Hochwasserereignis (> HQ 100) kann ein Restrisiko durch Überflutung des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. Mit Blick auf Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung kommen die höhere Landesplanungsbehörde und der Planungsverband der Region Oberland im Bauleitplanverfahren übereinstimmend zu der Einschätzung, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht. Das gilt auch mit Blick auf den Grundsatz in Nr. 7.2.5 (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern, wonach zur Verminderung der Risiken durch Hochwasser u. a. die natürlichen Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten oder verbessert werden soll. Nach dem hochwassersicheren Ausbau steht die geschützte Fläche für eine Rückhaltung oder Speicherung von Hochwasser nicht zur Verfügung. Es ist Aufgabe der Gemeinde, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit die Belange der Raumordnung in der Abwägung mit dem ihnen im konkreten Fall zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.

### 2. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Aufhebung des Biotopschutzes für den Wald am Lainbach in Benediktbeuern?

### b) Inwiefern ist dies mit den Bestimmungen zum Biotopschutz aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Bayerischen Naturschutzgesetz zu vereinbaren?

Nach Auskunft des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen war im bisherigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Benediktbeuern der Lainbachwald als Biotop nach Art. 13d BayNatSchG a. F. (jetzt § 30 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) dargestellt, im Entwurf zur gegenständlichen 4. Flächennutzungsplanänderung jedoch nicht. Für den un-

mittelbaren gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG ist der gegenwärtige, tatsächliche Zustand in der Natur entscheidend. Es bedarf weder einer formalen Festsetzung als Biotop noch einer formalen Aufhebung des Biotopschutzes. Darstellungen, z. B. im Flächennutzungsplan, haben insofern rein deklaratorischen Charakter. Wenn Flächen die Eigenschaften eines gesetzlich geschützten Biotops wieder verlieren, sind die Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG nicht mehr einschlägig. Eine Überprüfung vor Ort hatte ergeben, dass der vorhandene Vegetationsbestand zum aktuellen Zeitpunkt nicht die vom Landesamt für Umwelt erstellten Kriterien für ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aufweist. Entscheidend sind im vorliegenden Fall insbesondere Baumartenzusammensetzung und Überschwemmungshäufigkeit. Beim Lainbachwald ist davon auszugehen, dass der hochwassersichere Ausbau des Lainbachs wesentlich zum Verlust des Auwaldcharakters beigetragen hat. Wiederkehrende Überschwemmungen bleiben hier jetzt aus. Das öffentliche Interesse der Hochwassersicherheit hat jedoch beim Lainbachausbau überwogen.

**c) Inwiefern könnten nach Wissen der Staatsregierung Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Rodung des Waldstücks die ökologische Bedeutung des Auwaldes tatsächlich kompensieren?**

Wie in der Antwort zu Frage 2a und 2b dargelegt, handelt es sich bei dem betroffenen Waldstück nicht um einen nach § 30 BNatSchG geschützten Wald. Der Eingriff kann durch Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen kompensiert werden, auf denen eine ökologische Aufwertung möglich und fachlich sinnvoll ist. Aus den Erkenntnissen des bisherigen Bauleitplanverfahrens lassen sich keine Anhaltspunkte dafür finden, dass es der Gemeinde Benediktbeuern unmöglich wäre, im Zuge des Bebauungsplanverfahrens den erforderlichen Ausgleich auf dafür geeigneten Flächen zu gewährleisten.

**3. a) Wie wird der Beschluss des Gemeinderats Benediktbeuern bewertet, die Erweiterung des Gewerbegebiets dem Erhalt eines besonders wertvollen Waldes für Mensch und Umwelt vorzuziehen?**

In Ausübung der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit entscheidet die planende Gemeinde eigenverantwortlich, welchen zu berücksichtigenden Belangen sie in der Abwägung den Vorzug gegenüber gegenläufigen Belangen einräumt. Soweit dabei gesetzliche Vorgaben beachtet und der gestalterische Planungsspielraum der Gemeinde eingehalten werden, bedarf die konkrete Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung durch eine Gemeinde keiner bewertenden Kommentierung.

**b) Inwiefern ist dieser Beschluss mit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms bezüglich des Flächensparens und der damit einhergehenden angestrebten Vermeidung von Neuversiegelung zu vereinbaren?**

Die Gemeinde weist in der Begründung des Flächennutzungsplans auf einen konkreten Bedarf an neuen Gewerbeflächen hin, der mit dem vorhandenen Gewerbegebiet nicht erfüllt werden kann. Sie hat Alternativstandorte geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass mit diesen Standorten Auswirkungen verbunden wären, die im Vergleich zum

ausgewählten Standort keine Vorteile erwarten lassen. Besonders thematisiert werden nachteilige Auswirkungen vor allem mit Blick auf die Lage der Alternativstandorte in der Nähe zum Kloster Benediktbeuern sowie zur vorhandenen umgebenden Wohnbebauung. Im Vergleich dazu schließe der ausgewählte Standort unmittelbar an das bereits bestehende Gewerbegebiet an, was insbesondere den Umfang des erforderlichen Erschließungsaufwands gering halte und eine Zersiedlung durch Gewerbeansiedlungen „auf der grünen Wiese“ entgegenwirke. Anhaltspunkte, dass diese Erwägungen der Gemeinde nicht sachgerecht wären und die konkrete städtebauliche Entwicklung im Flächennutzungsplan nicht tragen könnten, liegen nicht vor.

**4. a) Welche nichtbewaldeten Standorte werden für die Erweiterung des Gewerbegebiets in Erwägung gezogen?**

In Nr. 4 des genehmigten Flächennutzungsplans in der am 07.02.2018 beschlossenen Fassung werden folgende nicht-bewaldete Alternativstandorte aufgeführt:

„Umgebung Kloster“: Vier landwirtschaftliche Flächen (im Flächennutzungsplan mit LW gekennzeichnet) im Süden sowie eine Fläche im Norden in rund 300 Meter bis 600 Meter Entfernung zum Kloster Benediktbeuern.

„Ludlmühlstraße“: Flächen südlich der Ludlmühl sowie westlich und östlich des Sommerkellerwegs, die im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) bezeichnet sind.

„Zwischen Bonifatiusstraße und Ludlmühlstraße“: Landwirtschaftliche Flächen im südöstlichen Bereich der Bebauung von Benediktbeuern, die im Flächennutzungsplan als LW gekennzeichnet sind. Die Flächen erstrecken sich von nördlich der Häuserstraße in einem Halbkreis nach Süden hin bis östlich der Bonifatiusstraße.

**b) Welche natur- und artenschutzrechtlichen Normen und Gesetze treffen für den Lainbachwald zu und sind die Pläne der Rodung damit zu vereinbaren?**

Bei einer Rodung des Lainbachwaldes ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu beachten. Diesen Aspekt hat die Gemeinde im Umweltbericht berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden, sofern die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung umgesetzt werden.

**5. a) Ist nach Erkenntnissen der Staatsregierung eine Einstufung des Plangebiets als Mischgebiet möglich, statt wie bisher vorgesehen als reines Gewerbegebiet?**

Die Einstufung als Mischgebiet ist grundsätzlich möglich; es kann auch unter Beachtung des Trennungsgrundsatzes grundsätzlich im Anschluss an ein Gewerbegebiet geplant werden. In einem solchen Fall würde das Prinzip eingehalten, bei der Abfolge der Baugebiets aufeinander die durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgegebene Stufenfolge einzuhalten.

**b) Welche ökologische Wertigkeit wird dem Mischwald im Plangebiet zugeordnet?**

Die 4. Flächennutzungsplanänderung enthält dazu differenzierte Aussagen: Das Plangebiet ist weitgehend von Wald unterschiedlicher ökologischer Ausprägung bedeckt. So

sind ältere Fichtenforste ebenso festzustellen wie Mischwälder, jüngere Laubwälder und jüngere Fichtenforste. Neben den Wertigkeiten, die den einzelnen Vegetationsflächen aufgrund ihrer Artenzusammensetzung beizumessen sind, ist zu würdigen, dass die Waldflächen Teil einer wichtigen Biotopverbundachse sind.

**6. a) Wie ist nach Erkenntnissen der Staatsregierung die Tatsache zu erklären, dass die Gemeinde Benediktbeuern im November 2017 50 Kubikmeter Holz mit akutem Borkenkäferbefall gefällt hat, diese Fichten aber fünf Wochen lang liegen gelassen wurden und somit Borkenkäfer auf gesunde Bäume übergreifen konnten?**

Die vom Buchdrucker befallenen Bäume wurden Anfang November 2017 gefällt und aufgearbeitet. Ein Ausflug aus der Rinde findet in den Wintermonaten nicht statt, sodass eine sofortige Abfuhr aus Waldschutzgründen nicht zwingend geboten war.

**b) War nach Wissen der Staatsregierung an oben genannter Holzfällung das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten involviert?**

**c) Wenn ja, wie bewertet das zuständige Amt diese Vorgehensweise?**

Die Betriebsleitung und -ausführung im Gemeindewald Benediktbeuern obliegt vertraglich der Waldbesitzervereini-

gung Wolftratshausen (WBV). Die Maßnahme wurde nach einem Kontrollbegang hinsichtlich Borkenkäferbefalls durch Mitarbeiter der WBV in Auftrag gegeben. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Holzkirchen bzw. das zuständige Forstrevier Kochel a. See war in die Arbeiten nicht involviert.

**7. Sieht die Staatsregierung den Bedarf, vor Einleitung des Bebauungsplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen, um zu erfahren, ob die Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets im vorgesehenen Umfang überhaupt erfüllt werden können und somit gegebenenfalls unnötigen Investitionen vorgebeugt wird?**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde darauf hingewiesen, dass eine möglichst frühzeitige Prüfung der zu erwartenden Geräuschbelastung erfolgen soll. Die Gemeinde Benediktbeuern hat hierzu beschlossen: Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse in entsprechende Festsetzungen (Hinweise zum Schallschutz) münden. Die Verlagerung der Konfliktbewältigung auf die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist aus Rechtsgründen zulässig.